

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Text: Annika Hohoff

Ab dem 1. Januar 2022 wird der „gelbe Schein“ grundsätzlich durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ersetzt. Diese Neuerung ist Teil des Bürokratieentlastungsgesetzes III, das der Bundestag im Herbst 2019 verabschiedet hat.

Bisher erhält ein erkrankter Arbeitnehmer vom Arzt drei Exemplare der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform ausgehändigt, davon jeweils eine Kopie zur Vorlage bei der Krankenkasse und beim Arbeitgeber sowie eine für seine persönlichen Unterlagen. Spätestens am dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit hat der Mitarbeiter sowohl der Krankenkasse als auch dem Arbeitgeber die Bescheinigung vorzulegen.

Künftig ist der Arbeitgeber berechtigt, die Information über die Arbeitsunfähigkeit seines Mitarbeiters digital über das Entgeltabrechnungsprogramm abzurufen, sobald dieser sich krank gemeldet hat. Lediglich zu Beweis Zwecken erhält der Arbeitnehmer beim Arzt weiterhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform.

Für geringfügig Beschäftigte erfolgt die Meldung über eine Arbeitsunfähigkeit weiterhin an die Minijobzentrale. Diese übernimmt dann den Datenabruf bei der jeweiligen Krankenkasse und die Weiterleitung an den Arbeitgeber.

Zur Erprobung des Verfahrens erfolgt die elektronische Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsmeldung vom Arzt an die Krankenkassen bereits ab dem 1. Januar 2021.





Freibetrag für Gesundheitsförderung

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihre Mitarbeiter bei deren Gesundheitsvorsorge finanziell zu unterstützen. Diese Zuschüsse erhält der Arbeitnehmer zum Teil steuerfrei. Der diesbezügliche Freibetrag wurde zum 1. Januar 2020 von 500 auf 600 Euro pro Mitarbeiter und Jahr erhöht.

Bezuschusst werden können Präventionskurse, die im Unternehmen oder extern stattfinden. Sie müssen von der Krankenkasse oder der „Zentralen Prüfstelle Prävention“ zertifiziert sein. Die Anforderungen an die Angebote bezüglich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit gemäß §§ 20 und 20b SGB V sind im „Leitfaden Prävention“ des GKV-Spitzenverbandes einsehbar. Möglich sind Kurse aus den Bereichen Stressbewältigung, gesundheitsbewusste Ernährung, Suchtprävention oder auch eine „Bewegte Pause“.

Nicht förderfähig sind insbesondere Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen und Fitnessstudios sowie Massagen.

Bei Fragen zur Förderfähigkeit kann sich der Arbeitgeber an die jeweilige Krankenkasse wenden. Hinsichtlich der Steuerbefreiung besteht die Möglichkeit einer Anrufungsauskunft beim Betriebsstättenfinanzamt.

Weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Der Solidaritätszuschlag beträgt bisher 5,5 Prozent der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer. Eingeführt wurde er nach der Deutschen Einheit zur Unterstützung der neuen Bundesländer. Die Bundesregierung hat Ende 2019 beschlossen, den Solidaritätszuschlag ab dem 1. Januar 2021 für große Teile der Bevölkerung abzuschaffen.

Bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von bis zu 61.717 Euro bzw. 123.434 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) ist ab 2021 kein Solidaritätszuschlag mehr zu zahlen. Dies betrifft etwa 90 Prozent der heutigen Zahler. Weiterhin 5,5 Prozent zu entrichten sind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen oberhalb von 96.409 Euro bzw. 192.818 Euro. Innerhalb der sogenannten „Milderungszone“, dem Bereich zwischen den oben genannten Grenzen, erhöht sich der Solidaritätszuschlag mit steigendem Einkommen.

Kleine und mittelständische Unternehmen, die als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft geführt werden, profitieren ebenso von der weitgehenden Abschaffung des Solidaritätszuschlags, da ihre Gewinne der Einkommensteuer unterliegen.

Bei Kapitalgesellschaften wird der Solidaritätszuschlag weiterhin in Höhe von 5,5 Prozent auf die Körperschaftssteuer, die 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens beträgt, erhoben.

ZUR AUTORIN ✓



ANNIKA HOHOFF ist Wirtschaftsmathematikerin und erstellt bei ihrem Arbeitgeber versicherungsmathematische Gutachten.